

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.04.2009 und der zweiten Änderung vom 15.06.2011

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Studienberatung

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Aufbau des Studiengangs

§ 7 Praktikum

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 9 Abschlussbezeichnung

§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 13 Bachelor-Arbeit

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(§ 15 Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 LP)
gemäß § 6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium der Ernährungswissenschaften im Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist eine interdisziplinäre universitäre Ausbildung in natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen, in Kombination mit ernährungs- und lebensmittelspezifischen Methoden und Fachveranstaltungen, die auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Ernährungsgewerbes, Verbraucherberatung und Aufklärung, Produktentwicklung, Qualitätssicherung, Marketing und Journalismus in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst, in Verbänden und Organisationen sowie im Gesundheitswesen vorbereitet. Darüber hinaus soll die Ausbildung zu einer vorwiegend anwendungsorientierten Forschungstätigkeit auf den Gebieten der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften befähigen. Der Studiengang hat das Ziel, wettbewerbsfähige Kompetenzen in der Prophylaxe von Krankheiten, der ernährungsphysiologischen Bewertung von Lebensmitteln, der qualitativen Verpflegung in Groß- und Anstaltshaushalten, der Lebensmittelinnovation und -sicherheit sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich von öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.
- (3) Der Studiengang qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.
- (3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für den Studiengang Ernährungswissenschaften.

- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 4% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Englischkenntnisse erforderlich sind.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung
- (2) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen die Module „Englisch-Fachkurs“ und „mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft“ empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM).

§ 7 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen in- oder ausländischen Einrichtung absolviert.
- (2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage von Dozentinnen und Dozenten;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen. Übungen werden eigenständig oder unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten durchgeführt;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer

Anleitung;

- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
 - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
 - d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 13;
 - f. Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
 - a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
 - b. Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
 - c. Bearbeitung von Übungsaufgaben in schriftlicher Form;
 - d. Übungsprotokoll: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung;
 - e. Praktikumsprotokoll: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
 - f. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
 - g. Teilnahme an Demonstrationen und Übungen.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulanforderungen nochmals zu besuchen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen, anderenfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholung einer Modulleistung

findet in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt. Bei Nicht-Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt das gesamte Studium als nicht bestanden.

- (6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.

§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in begründeten Ausnahmefällen über das Prüfungsamt, zu erfolgen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (5) Der für den Rücktritt von einer Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel noch am selben oder am darauffolgenden Tag glaubhaft gemacht werden. Das gilt auch für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sind vom Fakultätsrat zu bestätigen.

§ 13

Bachelor-Arbeit

- (1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Erfüllung der unter Abs. 2 stehenden Voraussetzung über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.
- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelor-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.
- (5) Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

Die Studiengangübersicht im [Anhang](#) dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module wie in die Gesamtnote eingehen.

(§ 15

Inkrafttreten)

Anlage Studiengangübersicht Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 LP) gemäß § 6

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung/en (evtl. Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach (AllgC-OC-N II)	10	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	1. + 2.
Anatomie und Mikroskopische Anatomie	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Einführung in die Ernährungslehre des Menschen	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Humanbiologie	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	6	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
ASQ I	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	nein	1.

Anatomie	2,5	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2. + 3.
Biochemie	8	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	2. + 3.
Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2. + 3.
Experimentalphysik	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
Mathematik und Biometrie I	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
Humanernährung	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	3.

Ernährungsphysiologie	6	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	3. + 4.
Physiologie	7,5	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	3. + 4.
Warenkunde	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	3.
Alternative Ernährungsformen und Diätetik FSQ	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	4.
Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	4.
Lebensmittelchemie	6	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	ja	4. + 5.
ASQ II	Je nach Wahl	5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0/160	nein	4.
Lebensmittelhygiene und -mikrobiologie	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5.

Lebensmittelrecht	5	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5 + 6.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5. + 6.
Studienbegleitendes Praktikum	0	10	nein	Praktikumsbe richt	0/160	nein	5.
Einführung in die Ernährungsforschung FSQ	3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung FSQ	3	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Bachelor-Arbeit	0	10	nein	Bachelor- Arbeit	10/160	Für Zulassung mindestens 140 LP	6.
Wahlpflichtmodule (10 LP aus den folgenden Modulen sind zu wählen)							
Betriebswirtschaftslehre und Sektoranalyse der Ernährungswirtschaft	5	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5.

Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5.
Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel	4	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5.
Lebensmitteltechnologie	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.